



# Förderaufruf 2023/2024

## „Projekte zur anonymen Krankenbehandlung“

### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Landesregierung ist die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung für alle Personen in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat sie es sich im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 zum Auftrag gemacht, dass Menschen ohne Krankenversicherung, insbesondere diejenigen ohne Aufenthaltsstatus, unbürokratisch und schnellstmöglich Zugang zu medizinischer Behandlung im Umfang des gesetzlichen Rahmens erhalten sollen.

Trotz eines regelmäßig bestehenden gesetzlichen Anspruchs auf eine Krankenbehandlung existieren Barrieren, die für einige Personengruppen den Zugang zu einer Gesundheitsversorgung erschweren. Personen ohne Aufenthaltsstatus etwa unterfallen den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, das ihnen bestimmte Leistungen zur Gesundheitsversorgung gewährt. Für die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen ist eine Antragstellung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Diese unterliegen einer Übermittlungspflicht, wonach sie unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten haben, wenn sie von dem Aufenthalt einer Person ohne Aufenthaltstitel Kenntnis erlangen. Die Furcht vor Ausweisung oder Abschiebe führt in der Folge dazu, dass betroffene Personen ihren Anspruch auf Gesundheitsversorgung häufig nicht oder erst viel zu spät wahrnehmen. Ebenfalls von einem erschwerten Zugang zu medizinischer Versorgung betroffen sind etwa in der Prostitution tätige Personen, Personen, bei denen hohe Beitragsschulden für die Krankenversicherung aufgelaufen sind sowie Menschen ohne Obdach.

Es besteht ein praktischer Bedarf an niedrigschwelligen medizinischen Behandlungsangeboten. Auf lokaler Ebene haben sich daher zivilgesellschaftliche Initiativen gebildet, die Angebote insbesondere für eine Notfall- bzw. Basisversorgung geschaffen haben. Häufig handelt es sich dabei um Anlaufstellen, bei denen betroffene Personen an kooperierende Ärztinnen und Ärzte vermittelt werden. Behandlungsleistungen werden in der Regel ehrenamtlich erbracht oder über Spenden finanziert. Mit dem Förderprogramm sollen Modellprojekte für die anonyme Krankenbehandlung und gegebenenfalls eines Clearings gefördert werden.

### 2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Projekte zur anonymen Krankenbehandlung, die:

- eine medizinische Erstversorgung, Präventionsangebote oder die Vermittlung in medizinische Behandlung oder eine gesundheitliche Beratung anbieten, hierzu zählen insbesondere auch entsprechende ausländerrechtliche Beratungen und sozialrechtliche Beratungen, die auf eine Vermittlung in eine Krankenversicherung gerichtet sind (sog. „Clearing“),
- die für Menschen unterschiedlicher Herkunft unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zugänglich sind,
- die unabhängig vom Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes zugänglich sind,



- die die Leistung für die Behandelten bzw. die Ratsuchenden kostenfrei anbietet,
- die die Hemmschwelle für Behandelte bzw. Ratsuchende, das Angebot in Anspruch zu nehmen, so gering wie möglich hält, bspw. indem die Möglichkeit zur Wahrung der Anonymität besteht.

Bei bereits bestehenden Angeboten können nur weitere ergänzende Maßnahmen gefördert werden, die sich von dem bestehenden Angebot unterscheiden.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, im Rahmen des geförderten Angebots an einer statistischen Erhebung zur Ermittlung des bestehenden Bedarfs an Behandlungs- bzw. Beratungsangeboten für Personengruppen, die das reguläre Versorgungssystem nicht in Anspruch nehmen, teilzunehmen. Hierfür werden anonymisierte oder pseudonymisierte Fragebögen mit dem Einverständnis der Behandelten bzw. Ratsuchenden ausgefüllt und regelmäßig an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Auswertung übermittelt. Es wird u.a. ermittelt, welche Personengruppen die jeweiligen Angebote in Anspruch nehmen, in welchem Umfang die jeweiligen Personengruppen betroffen sind, welche konkrete Behandlung besonders nachgefragt wird und welche Gründe die Betroffenen individuell an einer Inanspruchnahme des regulären Versorgungssystems hindern. Die Fragebögen werden mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration abgestimmt.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

### **4. Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Träger (z. B. Verbände, Vereine, Organisationen, Stiftungen, juristische Personen) oder Zusammenschlüsse von Trägern, die eine niedrigschwellige gesundheitliche Beratung, medizinische Behandlung oder die Vermittlung in medizinische Behandlung in Baden-Württemberg anbieten und die darüber hinaus

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen, und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Laufzeit: Projekte können frühestens zum 01.11.2023 beginnen und längstens bis zum 31.03.2025 gefördert werden.



Zuwendungsfähig sind für das Projekt anfallende Personal- und projektbezogene Sachausgaben (z. B. Honorare, Material, Raummieten, Bewertungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet, einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Der Eigenmittelanteil kann durch Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen, oder durch sonstige mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden.

**Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen**, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht sowie einem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Im Staatshaushaltsplan stehen in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt jeweils 200.000 Euro pro Jahr zur Förderung von Projekten zur Verfügung. Ziel ist es, mit den im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln mehrere Projekte zu fördern.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

- Träger und Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein.
- Projektkooperationen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren sind möglich.
- Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat“. Das Logo erhalten Antragstellende nach Bewilligung. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

## 7. Antragstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einschließlich des integrierten Kosten- und Finanzierungsplans einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die unterzeichneten Projektanträge sind bis 30. September 2023 per E-Mail mit Dateianlage oder per Post einzureichen beim

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg**  
**Referat 61, Lothar Guthörl/Norman Wiegand**  
**Else-Josenhans-Straße 6**  
**70173 Stuttgart**

**E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)**

Für Rückfragen steht Norman Wiegand ([norman.wiegand@sm.bwl.de](mailto:norman.wiegand@sm.bwl.de), 0711/123-3828) zur Verfügung.